



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 5

München, 30. April 2009

22. Jahrgang

Maiaufruf: Heute qualifizieren – in Zukunft profitieren!

In den vergangenen Jahren hat der bayerische Arbeitsmarkt einen rasanten Aufschwung vollzogen. Die Arbeitslosenquote ist im Jahresdurchschnitt 2008 auf 4,2 Prozent gesunken, den besten Wert seit 1991. Leider kann es nicht ewig von Rekord zu Rekord weitergehen. Der Rückenwind der letzten Jahre hat sich gedreht und bläst uns heuer ins Gesicht. Wir müssen uns in diesem Jahr auf schlechtere Arbeitsmarktzahlen einstellen. Zwar stehen wir in Bayern zusammen mit Baden-Württemberg deutlich besser da als alle anderen Bundesländer, aber dem negativen gesamtdeutschen Trend kann sich auch der bayerische Arbeitsmarkt auf Dauer nicht entziehen.

So unterschiedlich die Prognosen für die künftige Entwicklung von Konjunktur und Beschäftigung daher auch sein mögen – wir wissen alle, dass uns auf dem Arbeitsmarkt noch eine schwierige Zeit bevorsteht. Was wir nicht wissen ist, wie lange sie andauern wird. Für die nächsten Monate sieht es nicht rosig aus. Ob sich die Frühjahrs-eintrübung im Sommer fortsetzt und darauf dann schließlich noch ein frostiger Winter folgt, wird auch davon abhängen, wie bayerische Unternehmen die abflauende Nachfrage nutzen um sich zukunftsorientiert neu aufzustellen.

Eine fundierte Ausbildung ist für Jugendliche der beste Einstieg in ein erfolgreiches Berufsleben. Unsere Betriebe sind auf qualifizierten Nachwuchs dringend angewiesen. Auch unsere bayerischen Unternehmer, insbesondere Handwerk und Mittelstand wissen, dass sie mit Ausbildung in die Qualität von morgen investieren. Damit sie ihre Ausbildungsleistung auch in schwierigen Zeiten halten können, unterstützen wir gerade kleine und mittlere Betriebe, die zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen. Eine hochwertige und bedarfsgerechte Ausbildung ist daher eines der zentralen Anliegen der bayerischen Arbeitsmarkt-

politik. Die Staatsregierung unternimmt alles, damit auch weiterhin für jeden ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen in Bayern ein Ausbildungsplatz oder eine andere Qualifizierungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Das ist uns im letzten Jahr gelungen und wir wollen es auch dieses Jahr schaffen.

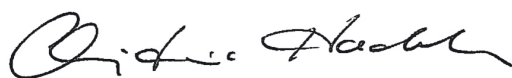
Mit Ausbildungsplatzakquisiteuren, die sich speziell um Jugendliche mit Migrationshintergrund kümmern, werden diese ihre Chancen auf dem Ausbildungsmarkt noch besser nutzen können.

Nach der Ausbildung ist beständige Qualifizierung ein wichtiger Schlüssel sowohl zur Überwindung der aktuellen Krise als auch für die langfristigen Perspektiven. Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung sind keine isolierten Abschnitte im Rahmen des Berufslebens. Kontinuierliches berufsbegleitendes Lernen, steter Erwerb neuer Fertigkeiten und Fähigkeiten – darauf wird es in Zukunft noch stärker ankommen als heute.

Damit Bayern in der Krise bestmöglich besteht, sind alle gesellschaftlichen Kräfte gefordert. Es hat mich daher gefreut, dass bei einem Symposium zur Beschäftigungssicherung in der Krise, zu dem ich Mitte März die Spitzen aus Wirtschaft, Handwerk, Arbeitsvermittlung und Gewerkschaften eingeladen hatte, deutlich wurde, dass die auf Bundes- und Landesebene ergriffenen Maßnahmen Früchte zeigen.

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten müssen alle an einem Strang ziehen. Soziale Marktwirtschaft, soziale Partnerschaft und soziale Verantwortung gehören untrennbar zusammen. Ich freue mich daher, dass die bayerische Wirtschaft, aber auch die bayerischen Verbraucher bislang besonnen und verantwortungsbewusst auf die Krise reagieren. Denn wir alle wissen: Die entlassenen Mitarbeiter von heute sind die fehlenden Fachkräfte von morgen. Flexible Arbeitszeitmodelle sind das Gebot der Stunde.

Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schaue ich zuversichtlich nach vorn. Bayern ist stark. Wenn wir jetzt konsequent und entschlossen die richtigen Weichenstellungen vornehmen, werden bayerische Unternehmen die Krise so gut wie möglich überstehen und evtl. sogar für strukturelle Neuaufstellungen nutzen können. Damit schaffen sie die Grundlagen für einen stabilen bayerischen Arbeitsmarkt, auch in Zukunft. Dabei vertraue ich auf Bayerns Arbeitnehmer, denn sie sind wie die bayerische Bevölkerung insgesamt: leistungsfähig, leistungswillig, kraftvoll zupackend und – wenn es darauf ankommt – immer noch ein bisschen besser, als die anderen es für möglich gehalten haben.



Christine Haderthauer
Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
20.03.2009	2031-I Aufhebung der Untersuchungsführerbekanntmachung	136
07.04.2009	2038.3.2-I Berichtigung der Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst	136
30.03.2009	2330-I Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR)	136
01.04.2009	73-I Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008); Einführung	139
08.04.2009	913-I Änderung und Ergänzung der Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007	152
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
10.03.2009	2032.3-L Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – ohne Staatsforstverwaltung – befassten Bediensteten . .	152
26.03.2009	7815-L Ländliche Entwicklung und Vermessungswesen (GemBekLEVerm)	153
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		
03.04.2009	2179-A Richtlinie zur Förderung der Teilnahme bedürftiger Schüler und Schülerinnen am Mittagessen in Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung (Förderrichtlinie „Mittagessen an Ganztagschulen“)	155
II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
20.03.2009	Löschung eines Exequaturs	158
02.04.2009	Erteilung eines geänderten Exequaturs an Herrn Friedhelm Jost	158
02.04.2009	Erteilung eines geänderten Exequaturs an Herrn Dr. Kay Segler	158
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie		
20.03.2009	Aufhebung der Erlaubnis „Unterallgäu“ zur großräumigen Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen	158
III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen		
10.03.2009	605-F Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR)	159
IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen		
	Stellenausschreibungen	160
	Literaturhinweise	160

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2031-I

**Aufhebung
der Untersuchungsführerbekanntmachung
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 20. März 2009 Az.: IZ1-0338.2-3**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Bestellung eines Untersuchungsführers in förmlichen Disziplinarverfahren und Abwicklung der Auslagen im Untersuchungsverfahren (Untersuchungsführerbekanntmachung – UFBek) vom 2. September 1999 (AllMBl S. 687), geändert durch Bekanntmachung vom 7. März 2003 (AllMBl S. 56), wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2038.3.2-I

**Berichtigung der Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 7. April 2009 Az.: IZ3-0605.5-2**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 16. Januar 2009 (AllMBl S. 56) zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst wird wie folgt berichtigt:

In der Nr. 7 wird der Satz „Sie gilt erstmals für Anwärter ab dem Einstellungsjahr 2009.“ gestrichen.

Peter P a t h e
Ministerialdirigent

2330-I

**Richtlinien
für das Bayerische Modernisierungsprogramm
(BayModR)
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 30. März 2009 Az.: IIC1-4753-002/09**

Im Auftrag des Freistaats Bayern fördert die Bayerische Landesbodenkreditanstalt mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Modernisierung und Erneuerung (Instandsetzung) von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern sowie von Pflegeplätzen in stationären Altenpflegeeinrichtungen nach diesen Richtlinien und in sinngemäßer Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung. Gefördert wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

I. Förderung

1. Art der Förderung

1.1 Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern

Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt reicht im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Darlehen mit 30-jähriger Laufzeit und zehnjähriger Zinsverbilligung auf Grundlage der Programme der KfW

- Energieeffizient Sanieren,
- Wohnraum Modernisieren – Teil Standard
- Wohnraum Modernisieren – Teil Altersgerecht Umbauen

aus.

Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt verbilligt die ohnehin schon günstigen Darlehen der KfW in den ersten zehn Jahren um 0,75 v. H. unter die von der KfW im Hausbankenverfahren zugelassenen Endkreditnehmerzinssätze.

Das Darlehen ist nach zwei Freijahren mit zunächst jährlich 1,5 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

1.2 Pflegeplätze in stationären Altenpflegeeinrichtungen

Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt reicht Darlehen mit 30-jähriger Laufzeit und zehnjähriger Zinsverbilligung auf Grundlage der Programme der KfW

- Energieeffizient Sanieren,
- Wohnraum Modernisieren – Teil Standard

zur Förderung der Modernisierung von stationären Altenpflegeeinrichtungen zu den in Nr. 1.1 Sätze 2 und 3 genannten Bedingungen aus.

2. Ziele der Förderung

Ziele der Förderung sind:

- Erhöhung des Gebrauchswerts von Wohnraum,
- Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse,
- Anpassung von Wohnraum an die Bedürfnisse älterer Menschen,
- Energie- und Wassereinsparung,
- CO₂-Minderung infolge einer Modernisierung,
- Erhaltung und Wiederherstellung der städtebaulichen Funktion älterer Wohnviertel,
- Sicherstellung einer sozialverträglichen Miete nach der Modernisierung,
- Bestimmung des berechtigten Personenkreises durch ein allgemeines Belegungsrecht.

3. Förderfähige Maßnahmen

Die einzelnen förderfähigen Maßnahmen und die dabei zu beachtenden technischen Mindestanforderungen sind in den KfW-Merkblättern zu deren Programmen geregelt. Diese können bei den Bewilligungsstellen oder direkt im Internet unter www.kfw.de bezogen werden.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Ergänzend zu den sonstigen Fördervoraussetzungen und Darlehensbedingungen der KfW gilt Folgendes:

- 4.1 Das Gebäude soll am 31. Dezember des Jahres der Antragstellung mindestens 15 Jahre alt sein. Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Fällen davon abweichen; dabei sind die Vorgaben der KfW zum Mindestalter des Gebäudes zu beachten. Das Gebäude muss mindestens drei Mietwohnungen oder bei stationären Altenpflegeeinrichtungen mindestens acht Pflegeplätze umfassen.
- 4.2 Maßnahmen mit förderfähigen Kosten von im Durchschnitt weniger als 5.000 Euro je Wohnung eines Gebäudes werden nicht gefördert. Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, gilt diese Grenze für die Kosten der Gesamtmaßnahme. Die Bewilligungsstelle kann in geeigneten Fällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.
- 4.3 Die Wohnungen müssen nach der Modernisierung heute allgemein üblichen Wohnbedürfnissen entsprechen. Eine Förderung ist jedoch auch zulässig, wenn diese Voraussetzung erst später im Rahmen eines Gesamtkonzepts erfüllt wird, das die Modernisierung sämtlicher Wohnungen des Gebäudes und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in einem zeitlichen Zusammenhang vorsieht.
- 4.4 Die Maßnahmen müssen nach öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen, insbesondere mietrechtlichen Vorschriften zulässig sein.
- 4.5 Die Maßnahmen müssen nach Maßgabe der Nr. 9 eine sozialverträgliche Mieterhöhung erwarten lassen.
- 4.6 Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Baubeginn – gegebenenfalls für Teilmaßnahmen – zustimmen, wenn sie einen ausreichenden Mittelrahmen hat oder für eine absehbare Zukunft erwarten kann und die Förderungsvoraussetzungen vorbehaltlich einer

abschließenden Prüfung erfüllt sind. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und mit dem Hinweis zu versehen, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Förderung begründet.

- 4.7 Die Kosten von Modernisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind bis zu 50 v. H. vergleichbarer Neubaukosten förderfähig. Im begründeten Einzelfall kann die Bewilligungsstelle höhere förderfähige Kosten anerkennen, aber nicht mehr als 65 v. H. vergleichbarer Neubaukosten.

5. Umfang der Förderung

Das Darlehen beträgt bis zu 100 v. H. der förderfähigen Kosten.

6. Sicherung der Darlehen und Weitergabe von Verpflichtungen

- 6.1 Das Darlehen muss durch ein Grundpfandrecht an einer Rangstelle gesichert werden, die ausreichende Gewähr bietet. Die dingliche Sicherheit kann durch die Bürgschaft einer Gebietskörperschaft oder eines Kreditinstituts ersetzt werden.
- 6.2 Im Fall einer Veräußerung muss der jeweilige Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte seine Verpflichtungen aus der Förderung auf den Rechtsnachfolger übertragen.

7. Belegungsbindung für Mietwohnungen

- 7.1 Für neu zu vermietende Wohnungen besteht für die Dauer von zehn Jahren – vom Tage der Fertigstellung der Modernisierung an gerechnet – ein allgemeines Belegungsrecht für Haushalte, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) nicht übersteigt. Der Verfügungsberechtigte ist zu verpflichten, die geförderten Wohnungen bei Freiwerden (Mieterwechsel) nach seinem Ermessen nur solchen Personen zu Wohnzwecken und zum zulässigen Mietpreis neu zu überlassen, die ihm einen entsprechenden Wohnberechtigungsschein der Kreisverwaltungsbehörde aushändigen. Dieser Wohnberechtigungsschein ist vom Verfügungsberechtigten zwei Jahre über das Ende der Belegungsbindung hinaus aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7.2 Die Belegungsdauer verkürzt sich nicht, wenn das Darlehen vorzeitig ganz oder teilweise zurückgezahlt wird, gleichgültig ob dies freiwillig ohne rechtliche Verpflichtung oder aufgrund Darlehenskündigung geschieht.
- 7.3 Etwa bereits bestehende Bindungen nach anderen Vorschriften, insbesondere dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) werden von dieser Belegungsbindung nicht berührt. Besteht eine solche Bindung, beginnt die Frist der Belegungsbindung nach Nr. 7.1 Satz 1 erst nach dem Auslauf der bestehenden Belegungsbindung.

8. Darlehensempfänger

- 8.1 Darlehensempfänger sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher von Mietwohngebäuden.
- 8.2 Darlehensempfänger sind auch Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher von stationären Altenpflegeeinrichtungen. In diesen Fällen kommt eine

Zuwendung an ein Unternehmen nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 (ABl L 312 S. 67) erfüllt sind. In dieser Entscheidung ist die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen geregelt, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden. Danach muss der Jahresumsatz des Unternehmens in den beiden vorausgegangenen Rechnungsjahren insgesamt weniger als 100 Mio. Euro betragen haben. Ferner darf das Unternehmen Zuwendungen (Ausgleichszahlungen) der öffentlichen Hand für erbrachte Dienstleistungen nur jährlich in Höhe von weniger als 30 Mio. Euro erhalten.

9. Miete nach der Modernisierung

- 9.1 Bei nicht preisgebundenen Wohnungen richten sich Mieterhöhungen nach § 558 oder § 559 BGB. Der Vermieter hat aufgrund § 535 BGB die der Mieterhöhung zugrunde zu legenden Kosten eigenverantwortlich auf den privatrechtlich zulässigen, mietumlagefähigen Teil der Modernisierungskosten zu beschränken, sofern bei derselben Maßnahme Modernisierung und Instandsetzung (Erneuerung) zusammentreffen. Bei Abschluss von Mietverträgen nach einer Modernisierung hat der Vermieter in entsprechender Anwendung des § 559a BGB die Miete so zu gestalten, dass die Zinsverbilligung dem Mieter wirtschaftlich zugutekommt. In entsprechender Anwendung des § 559b BGB ist die Berechnung dem Mieter schriftlich nachzuweisen.
- 9.2 Die Miete preisgebundener Wohnungen darf unter Berücksichtigung der Modernisierungskosten die im Zuständigkeitsbereich der Bewilligungsstelle nach § 11 Abs. 7 Satz 1 der Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV – durchschnittlich erhobenen Kostenmieten für im Wohnwert vergleichbaren, preisgebundenen Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern nicht übersteigen.
- 9.3 Bei preisgebundenen Wohnungen soll die Bewilligungsstelle nach § 11 Abs. 7 Satz 1 II. BV eine Zustimmung zeitgleich mit dem Bewilligungsbescheid erteilen. Dabei ist zu beachten, dass sich – unabhängig von den förderungsfähigen Kosten – die Zustimmung auf den privatrechtlich zulässigen, mietumlagefähigen Teil der Modernisierungskosten beschränken muss, sofern bei derselben Maßnahme Modernisierung und Instandsetzung (Erneuerung) zusammentreffen (vgl. Nr. 9.1 Satz 2).
- 9.4 Die Sozialverträglichkeit der Mieterhöhung ist für die Dauer der Belegungsbindung nach Nr. 7 sicherzustellen. Hierfür kommen insbesondere Aufwandsverzichte des Vermieters in Betracht.

10. Kumulierungsausschluss

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn für dieselbe bauliche Maßnahme zugleich Fördermittel aus einem anderen Programm in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, wenn durch eine Kostentrennung eine Doppelförderung ausgeschlossen ist und deshalb die anderen Mittel die Förderung nur ergänzen (z. B. Städtebauförderungs-mittel, Mittel der Denkmalpflege).

II. Förderverfahren

11. Antragstellung

Der Förderantrag (Formblatt BayModR I) ist in zweifacher Fertigung mit den im Formblatt bezeichneten Anlagen bei der Bewilligungsstelle (vgl. Nr. 12) einzureichen. Beizufügen sind ferner zweifach die Antragsformblätter der KfW, gegebenenfalls mit den Bestätigungen eines von der KfW zugelassenen Bausachverständigen.

12. Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind die Regierungen, die Landeshauptstadt München sowie die Städte Augsburg und Nürnberg (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts – DVWoR – vom 8. Mai 2007, GVBl S. 326, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2008, GVBl S. 899).

13. Aufgaben der Bewilligungsstelle

- 13.1 Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag. Stellt die Bewilligungsstelle fest, dass die Förderungsvoraussetzungen vorbehaltlich der bankmäßigen Nachprüfung vorliegen, so beteiligt sie die Bayerische Landesbodenkreditanstalt. Aufgrund der bankmäßigen Nachprüfung teilt diese der Bewilligungsstelle mit, ob Bedenken gegen die Bonität des Förderempfängers, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme oder die Darlehenssicherung bestehen. Erteilt die Bewilligungsstelle den Bewilligungsbescheid (Formblatt BayModR II), so leitet sie diesen an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu dessen umgehender Versendung, zum Abschluss des Darlehensvertrags, zur Ausreichung der Fördermittel sowie zur Verwaltung und Sicherung der Darlehen weiter.
- 13.2 Die Bewilligungsstelle fördert nach der Dringlichkeit des Einzelfalls. Dabei haben solche Vorhaben Vorrang, wenn
- Missstände in Wohnungen beseitigt werden, die den allgemeinen Anforderungen an heutige Wohnverhältnisse nicht entsprechen,
 - Gebäude wegen ihrer städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung zu erhalten sind,
 - die Mieterstruktur oder das Mietniveau den Einsatz von Fördermitteln besonders erfordert,
 - im Rahmen einer durchgreifenden Modernisierung Maßnahmen der Gebrauchswerterhöhung oder der Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse zusammen mit wasser- bzw. energiesparenden Maßnahmen durchgeführt werden oder
 - sich im Wohnquartier soziale Einrichtungen, die das Verbleiben älterer oder behinderter Menschen in den zu modernisierenden Wohnungen ermöglichen (z. B. Sozialstation), bereits befinden oder im Rahmen eines Sozialplans zeitnah mit der Modernisierung geschaffen werden sollen.

14. Auszahlung des Darlehens

Das Darlehen wird entsprechend dem Fortschritt der Modernisierungsarbeiten ausgezahlt; das Nähere wird im Bewilligungsbescheid bestimmt.

15. Verwendung des Darlehens

Für die Verwendung des Darlehens und dessen Nachweis gelten die Regelungen der „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung im Bayerischen Modernisierungsprogramm“, die dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügt sind.

III. Schlussbestimmungen**16. Abweichungen**

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

17. Formblätter

Die zu verwendenden Formblätter sowie weitere Unterlagen werden in elektronischer Form bereitgestellt und können unter folgender Adresse herunter geladen werden:

www.wohnen.bayern.de

18. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

19. Aufhebung der bisherigen Förderrichtlinien, Übergangsregelung

Die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2004 über die Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm – BayModR – (AllMBl S. 664), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 23. Dezember 2008 (AllMBl 2009 S. 70), wird mit Wirkung vom 1. April 2009 aufgehoben. Darauf beruhende Bewilligungen werden nach diesen Vorschriften vollzogen.

Joachim Paas
Ministerialdirigent

73-I**Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008);
Einführung****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

vom 1. April 2009 Az.: IIZ5-4634-001/09

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatlichen Bauämter

nachrichtlich

Bezirke

Landkreise

Städte und Gemeinden

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Die als Anlage beigefügten Richtlinien für Planungswettbewerbe – RPW 2008 – ersetzen die mit Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 (AllMBl S. 285) eingeführte novellierte Fassung der GRW 1995.

Für die Hochbauaufgaben des Bundes wurde die RPW 2008 mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 21. November 2008 verbindlich zum 1. Januar 2009 eingeführt.

Die Richtlinien für Planungswettbewerbe 2008 werden ab sofort für die Baumaßnahmen des Landes und des Bundes eingeführt.

Zu § 8 Abs. 2 RPW (Auftrag) wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass der Gewinner im Sinn des § 5 Abs. 2 Buchst. c VOF gleichbedeutend ist mit dem Verfasser der mit dem 1. Preis ausgezeichneten Arbeit.

Zu § 9 Abs. 1 Satz 2 RPW (Anzuwendende Vorschriften) wird bestimmt, dass neben den Vorschriften der VOF die Bestimmungen des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung Freiberuflicher Leistungen (VHF Bayern) nach Maßgabe des OBBS vom 4. Dezember 2008 Az.: IIZ5-40012-004/08 anzuwenden sind.

Abweichungen von einzelnen Regelungen der RPW 2008 sind in begründeten Ausnahmefällen nur mit Zustimmung der Obersten Technischen Instanz (OBB, BMVBS, BMVg) und im Benehmen mit der Bayerischen Architekten- oder Ingenieurekammer möglich.

Das Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29. Dezember 2008 Az.: IIA1-4004-003/08, die Baumaßnahmen des Bundes betreffend, ist damit gegenstandslos.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 2. Juli 2004 (AllMBl S. 285) wird aufgehoben.

Den Kommunen wird empfohlen, wie im staatlichen Bereich zu verfahren.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

Richtlinien für Planungswettbewerbe RPW 2008

Fassung vom 12. September 2008

Inhalt

§ 1 Grundsätze

- (1) Definition
- (2) Ziele des Wettbewerbs
- (3) Gleichbehandlung
- (4) Anonymität
- (5) Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger

§ 2 Wettbewerbsbeteiligte

- (1) Auslober
- (2) Teilnehmer
- (3) Preisgericht
- (4) Weitere Beteiligte

§ 3 Wettbewerbsarten/-verfahren

- (1) Offener Wettbewerb
- (2) Nichtoffener Wettbewerb
- (3) Zweiphasiges Verfahren
- (4) Kooperatives Verfahren

§ 4 Wettbewerbsteilnahme

- (1) Anforderungen an die Teilnahme
- (2) Teilnahmehindernis

§ 5 Wettbewerbsdurchführung

- (1) Auslobung
- (2) Wettbewerbsbeiträge
- (3) Erklärungen

§ 6 Preisgericht

- (1) Zusammensetzung und Qualifikation
- (2) Arbeitsweise

§ 7 Prämierung

- (1) Preise und Anerkennungen
- (2) Wettbewerbssumme

§ 8 Abschluss des Wettbewerbs

- (1) Ergebnis und Öffentlichkeit
- (2) Auftrag
- (3) Nutzung

§ 9 Besondere Bestimmungen für öffentliche Auslober

- (1) Anzuwendende Vorschriften
- (2) Nachprüfung

Schlussbestimmungen**Anlagen**

- Anlage I: Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung, Bekanntmachung von EG-Wettbewerben
- Anlage II: Kennzeichnung, Einlieferung und Verfassererklärung
- Anlage III: Regelablauf der Vorprüfung
- Anlage IV: Regelablauf der Preisgerichtssitzung

Präambel

Die Bedeutung des öffentlichen Raums und die Qualität der gebauten Umwelt für unsere Gesellschaft sind unumstritten. Bei großen Bauaufgaben ist es selbstverständlich, dass eben diese Qualität am ehesten mithilfe des Ideen-Wettstreits um die beste Lösung für städtebauliche, architektonische, baulich-konstruktive oder künstlerische Aufgaben erreicht und erhalten werden kann. Aber auch bei kleineren Baumaßnahmen und beim Bauen im Bestand hat sich diese Form der Vergabe von Planungsleistungen bewährt.

Alle Regeln für derartige Wettbewerbe in Deutschland beruhen auf bereits 1867 definierten elementaren Grundsätzen und Prinzipien. Diese Grundsätze haben bis heute ihre Gültigkeit:

- Die Gleichbehandlung aller Teilnehmer im Wettbewerb, auch im Bewerbungsverfahren
- Die klare und eindeutige Aufgabenstellung
- Das angemessene Preis-Leistungs-Verhältnis
- Das kompetente Preisgericht
- Die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge
- Das Auftragsversprechen

Wettbewerbe nach Regeln, die auf diesen Grundsätzen basieren, bieten ein Zeit und Kosten sparendes Planungs- und Vergabeinstrument. Wettbewerbe erlauben es den Auftraggebern, in einem klar strukturierten, transparenten Verfahren den geeigneten Auftragnehmer zu finden. Auftraggeber und Auftragnehmer finden auf faire und partnerschaftliche Weise zueinander. Wettbewerbe fordern im wetteifernden Vergleich die schöpferischen Kräfte heraus und fördern innovative Lösungen.

Zukunftsgerechte Qualität des Bauens und Modernisierens entwickelt sich insbesondere über qualifizierte Wettbewerbe. Dabei sind sowohl die ästhetische, technische, funktionale, ökologische und soziokulturelle wie auch die wirtschaftliche Qualität von Neubauten und zu modernisierenden Gebäuden sowie von städtebaulichen und Infrastruktur-Entwürfen gemeint. Wettbewerbe dienen nicht nur der Qualitätsfindung, sie sind auch ein hervorragendes Instrument der öffentlichen Vermittlung von Architektur und Baukultur.

§ 1 Grundsätze

(1) Definition

Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen erfolgt.

Wettbewerbe können sich insbesondere auf folgende Aufgabenfelder erstrecken und sollen in geeigneten Fällen interdisziplinär angelegt sein:

- Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Planung von Gebäuden und Innenräumen
- Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
- technische Fachplanungen

Diese Richtlinien können auch für Wettbewerbe im Bereich Kunst und Design Anwendung finden.

Wettbewerbe können sich sowohl auf Neuplanungen als auch auf Planungen im Bestand beziehen.

(2) Ziele des Wettbewerbs

Wettbewerbe zielen darauf, alternative Ideen und optimierte Konzepte für die Lösung von Planungsaufgaben und den geeigneten Auftragnehmer für die weitere Planung zu finden. Sie können auch auf die Lösung konzeptioneller Aufgaben zielen. Wettbewerbe dienen insbesondere dazu, die Qualität des Planens, Bauens und der Umwelt zu fördern, und leisten einen wichtigen Beitrag zur Baukultur.

(3) Gleichbehandlung

Die Bewerber werden beim Zugang zum Wettbewerb und im Verfahren gleich behandelt. Für alle Teilnehmer gelten die gleichen Bedingungen und Fristen. Ihnen werden die gleichen Informationen jeweils zum gleichen Zeitpunkt übermittelt.

(4) Anonymität

Die Wettbewerbsbeiträge bleiben bis zur Entscheidung des Preisgerichts anonym, bei mehrphasigen Wettbewerben bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens.

(5) Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger

Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen angemessen beteiligt werden.

§ 2 Wettbewerbsbeteiligte

(1) Auslober

Auslober sind öffentliche oder private Auftraggeber, die zur Lösung einer Aufgabe einen Wettbewerb aus-

schreiben. Der Auslober definiert die Aufgabe, lobt den Wettbewerb aus, bestimmt die Verfahrensart und beruft das Preisgericht.

(2) Teilnehmer

Teilnehmer sind natürliche oder juristische Personen, die den Anforderungen an die Teilnahme genügen.

(3) Preisgericht

Das Preisgericht ist unabhängiger Berater des Auslobers. Es sollte bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs, z.B. im Rahmen einer Preisrichter-vorbesprechung, mitwirken. Das Preisgericht entscheidet über die Wettbewerbsarbeiten.

(4) Weitere Beteiligte

Wettbewerbsbetreuer nehmen die Interessen des Auslobers wahr. Sie wirken bei der Erstellung der Auslobung, bei der Organisation und Durchführung des Verfahrens mit und übernehmen in der Regel die Vorprüfung. Sie haben die Qualifikation der Teilnehmer. Fachkundige Auslober können die Wettbewerbsbetreuung auch selbst erbringen.

Sachverständige sind anerkannte Fachleute ihres Fachgebietes. Der Auslober kann sie zur Beratung bei der Vorbereitung des Wettbewerbs, bei der Vorprüfung und im Preisgericht hinzuziehen.

Architekten- und Ingenieurkammern wirken vor, während und nach einem Wettbewerb beratend mit; sie registrieren den Wettbewerb. Mit der Registrierung wird bestätigt, dass die Auslobungsbedingungen dieser Richtlinie entsprechen.

§ 3 Wettbewerbsarten und -verfahren

(1) Offener Wettbewerb

Auslober schreiben den Wettbewerb öffentlich aus. Interessierte Fachleute, welche die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Teilnahme erfüllen, können einen Lösungsvorschlag einreichen. Private Auslober können den Teilnehmerkreis einschränken (z.B. regional).

(2) Nichtoffener Wettbewerb

Auslober fordern interessierte Fachleute öffentlich zur Bewerbung auf. In der Wettbewerbsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Bewerbung sind die angestrebte Zahl an Teilnehmern, die vorzulegenden Nachweise, das zur Auswahl der Teilnehmer angewandte Verfahren sowie ggf. die Namen bereits ausgewählter Teilnehmer anzugeben. Die Teilnehmerzahl soll der Größe und Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein. Auslober wählen die Teilnehmer anhand eindeutiger, nicht diskriminierender

und in der Regel aufgabenbezogener qualitativer Kriterien aus dem Kreis der Bewerber aus. Ist die Bewerberanzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend diesen Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden. Private Auslober können die Teilnehmer auch direkt oder durch Los bestimmen. Bei Nichtoffenen Wettbewerben werden die ausgewählten Teilnehmer in der Regel namentlich in der Auslobung aufgeführt.

(3) Zweiphasiges Verfahren

Offene und Nichtoffene Wettbewerbe können auch in zwei Phasen nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

1. Phase:

- die Teilnahme steht allen teilnahmeberechtigten Personen offen;
- Beschränkung auf grundsätzliche Lösungsansätze;
- die Teilnehmer für die 2. Phase werden nach Beurteilung der Lösungsansätze durch das Preisgericht ausgewählt.

2. Phase:

- die Zahl der Teilnehmer muss der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein;
- die Besetzung des Preisgerichts bleibt unverändert.

(4) Kooperatives Verfahren

Wenn eine Aufgabe oder ihre Ziele vom Auslober nicht eindeutig definiert werden können, z.B. bei städtebaulichen Aufgaben, kann er das kooperative Verfahren wählen. Besonderes Kennzeichen ist die schrittweise Annäherung an Aufgabe und Ziele in einem Meinungsaustausch zwischen den Beteiligten. Dabei müssen alle Teilnehmer auf dem gleichen Informationsstand gehalten werden. Die Anonymität nach § 1 kann ausnahmsweise, z.B. zur Präsentation von Zwischen- und Endergebnissen, aufgehoben werden. Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober im Anwendungsbereich der VOF ist das Kooperative Verfahren nicht anzuwenden.

§ 4 Wettbewerbsteilnahme

(1) Anforderungen an die Teilnahme

Die Teilnahmebedingungen leiten sich aus der Aufgabe und der dafür erforderlichen beruflichen Qualifikation ab.

Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen, welche die in der Auslobung geforderten fachlichen Anforderungen sowie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Bei natürlichen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn sie die in der Auslobung genannte Berufsbezeichnung führen dürfen. Bei juristischen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn der satzungsgemäße Geschäftszweck Planungsleistungen sind, die der Wettbewerbsaufgabe entsprechen. Außerdem müssen der zu benennende bevollmächtigte Vertreter und der Verfasser der Wettbewerbsarbeit die fachlichen Anforderungen, die an natürliche Personen gestellt werden, erfüllen. Zusätzliche fachliche Anforderungen können in der Auslobung oder der Aufforderung zur Bewerbung gestellt werden.

Arbeitsgemeinschaften natürlicher und juristischer Personen sind teilnahmeberechtigt, wenn jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft teilnahmeberechtigt ist. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist zu benennen.

(2) Teilnahmehindernis

Ausgeschlossen von der Teilnahme an Wettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Auslobung oder Durchführung des Wettbewerbes bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.

§ 5 Wettbewerbsdurchführung

(1) Auslobung

Der Auslober beschreibt in der Auslobung (siehe Anlage I) die Aufgabe und die Wettbewerbsbedingungen klar und eindeutig. Er definiert die Anforderungen und die Zielvorstellungen, benennt seine Anregungen und verbindlichen Vorgaben und legt die verlangten Leistungen und die Kriterien zur Beurteilung der Entwurfsvorschläge fest.

Kolloquien dienen dem Dialog zwischen Auslober und Teilnehmern, zur Klärung von Rückfragen sowie der Präzisierung der Aufgabe. Das Protokoll wird Bestandteil der Auslobung.

(2) Wettbewerbsbeiträge

Jeder Teilnehmer reicht nur eine Wettbewerbsarbeit ein. Art und Umfang gehen nicht über das geforderte Maß hinaus.

Wettbewerbsarbeiten mit Minderleistungen können vom Preisgericht zugelassen werden, wenn eine Beurteilung möglich ist. Mehrleistungen werden von der Beurteilung ausgeschlossen.

(3) Erklärungen

Die Teilnehmer haben unter Beachtung der Anforderungen an die Anonymität ihre Anschrift sowie die Namen von beteiligten Mitarbeitern und Sachverständigen anzugeben; im Falle der Teilnahme von Gesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften sind ergänzend der bevollmächtigte Vertreter und Verfasser zu benennen.

Die Verfassererklärung ist von den Teilnehmern, bei Gesellschaften/Arbeitsgemeinschaften durch den bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

§ 6 Preisgericht

(1) Zusammensetzung und Qualifikation

Die Mitglieder des Preisgerichts haben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind.

Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Preisrichtern mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer (Fachpreisrichter) zusammen; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober. Die Zahl der Preisrichter ist ungerade.

Davon abweichend besteht bei Wettbewerben der privaten Auslober mindestens die Hälfte der Preisrichter aus Fachpreisrichtern; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober.

Der Auslober bestimmt die Preisrichter und Stellvertreter. Bei interdisziplinären Wettbewerben ist jede Fachrichtung vertreten. Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit beruft der Auslober eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern.

Das Preisgericht wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis der unabhängigen Preisrichter mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer.

(2) Arbeitsweise

Das Preisgericht tagt in der Regel nicht öffentlich. Die Fachpreisrichter müssen während der gesamten Preisgerichtssitzung anwesend sein. Bei Ausfall eines Fachpreisrichters beruft das Preisgericht für die gesamte weitere Dauer der Preisgerichtssitzung einen stellvertretenden Preisrichter an seine Stelle, der während der bisherigen Sitzung des Preisgerichts ständig anwesend war. Die übrigen Preisrichter können vorübergehend von ihren Stellvertretern ersetzt werden, wenn sie in den Meinungsbildungsprozess eingebunden bleiben.

Das Preisgericht entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Für Preisrichter besteht Abstimmungs-zwang.

Bei Wettbewerben der privaten Auslober hat in Pattsituationen der Vertreter des Auslobers die Entscheidungskompetenz.

Die Preisrichter haben bis zum Beginn der Preisgerichtssitzung keine Kenntnisse von den eingereichten Wettbewerbsarbeiten.

Das Preisgericht lässt alle Arbeiten zu, die

- den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen,
- die bindenden Vorgaben der Auslobung erfüllen,
- in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen,
- termingerecht eingegangen sind,
- keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen.

Das Preisgericht bewertet die Wettbewerbsarbeiten nach den in der Auslobung bezeichneten Vorgaben des Auslobers und den dort bzw. in der Bekanntmachung genannten Entscheidungskriterien. Es wählt die Arbeiten aus, die den Anforderungen der Auslobung am besten gerecht werden. Das Preisgericht hat die für eine Preisverleihung in Betracht zu ziehenden Arbeiten in ausreichender Zahl schriftlich zu bewerten und eine Rangfolge unter ihnen festzulegen. Es soll eine Empfehlung für die zweckmäßige weitere Entwicklung und Bearbeitung der Aufgabe aussprechen. Das Preisgericht erteilt Preise und Anerkennungen auf der Grundlage der Rangfolge der Arbeiten der engeren Wahl. Der Entscheidungsprozess wird nachvollziehbar dokumentiert (Protokoll).

§ 7 Prämierung

(1) Preise und Anerkennungen

Für die besten Arbeiten werden Preise und gegebenenfalls Anerkennungen ausgelobt.

Preise werden Arbeiten zuerkannt, auf deren Grundlage die Aufgabe realisiert werden kann. Anerkennungen werden für bemerkenswerte Teilleistungen vergeben.

(2) Wettbewerbssumme

Für Preise und Anerkennungen stellt der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Berechnungsgrundlage der Wettbewerbssumme ist mindestens das Honorar, das üblicherweise für die geforderte Wettbewerbsleistung nach der jeweils geltenden Honorarordnung vergütet wird.

Die ausgelobte Wettbewerbssumme ist auszuschöpfen. Die Aufteilung der Wettbewerbssumme kann durch einstimmigen Beschluss des Preisgerichts neu festgelegt werden.

Die Höhe der Wettbewerbssumme ist der Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe und der geforderten Leistung angemessen. Ist eine Umsetzung des Projekts von vornherein nicht vorgesehen, wird das Preisgeld angemessen erhöht.

Die Summe der Preise und Anerkennungen kann teilweise als Aufwandsentschädigung ausgeschüttet werden.

§ 8 Abschluss des Wettbewerbs

(1) Ergebnis und Öffentlichkeit

Der Auslober informiert die Teilnehmer unverzüglich über das Ergebnis durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung. Der Auslober stellt spätestens einen Monat nach der Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls öffentlich aus.

Soweit ein Preisträger wegen mangelnder Teilnahmerechtigung oder Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Preisträger sowie sonstige Teilnehmer in der Rangfolge des Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seines Protokolls nichts anderes bestimmt hat.

(2) Auftrag

Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger unter Würdigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht. Bei interdisziplinären Wettbewerben ist die Arbeitsgemeinschaft zu beauftragen. Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des Preisträgers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

Art und Umfang der Beauftragung müssen sicherstellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs umgesetzt wird. Sie erstreckt sich in der Regel mindestens bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung.

Preisrichter, Sachverständige, Wettbewerbsbetreuer/-vorprüfer und Berater dürfen später keine Planungsleistungen für die Wettbewerbsaufgabe übernehmen.

(3) Nutzung

Wettbewerbsarbeiten dürfen vom Auslober veröffentlicht werden. Sie dürfen für den vorgesehenen Zweck genutzt werden, wenn der Verfasser mit der weiteren Bearbeitung beauftragt ist. Ansonsten verbleiben alle Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz bei den Verfassern. Die mit Preisen ausgezeichneten Arbeiten werden Eigentum des Auslobers. Urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützte Teillösungen von Wettbewerbsteilnehmern, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, dürfen nur gegen eine angemessene Vergütung genutzt werden.

§ 9 Besondere Bestimmungen für öffentliche Auslober

(1) Anzuwendende Vorschriften

Die auf die Durchführung von Wettbewerben anwendbaren Regeln sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen. Bei Wettbewerben sind die Vorschriften der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden, sofern der Schwellenwert nach § 2 Nr. 5 der Vergabeverordnung erreicht oder überstiegen wird. Hierfür gilt der geschätzte Auftragswert der Dienstleistung, die aus dem Auslobungsverfahren hervorgeht, einschließlich der Wettbewerbsprämien und Zahlungen an Bewerber.

Im Anwendungsbereich der VOF können Planungswettbewerbe vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden.

(2) Nachprüfung

Bei Wettbewerben im Anwendungsbereich der VOF ist in der Bekanntmachung und in der Auslobung die Stelle anzugeben, an die sich der Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Bestimmungen über Vergabe- und Wettbewerbsverfahren wenden kann.

Schlussbestimmungen

Die Wettbewerbsordnung 2008 tritt in der Fassung vom 12.09.2008 mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Anlagen

- Anlage I: Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung von Wettbewerben, Bekanntmachung von EG-Wettbewerben
- Anlage II: Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung
- Anlage III: Regelablauf der Vorprüfung
- Anlage IV: Regelablauf der Preisgerichtssitzung

Anlage I: Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung von Wettbewerben, Bekanntmachung von EG-Wettbewerben

Die Auslobung soll im Einzelnen folgende Angaben enthalten:

1. Anlass und Zweck des Wettbewerbs;
2. die Bezeichnung des Auslobers und seiner Vertretung;
- 2a. die Angabe der Registriernummer bei der zuständigen Architekten- und Ingenieurkammer der jeweiligen Bundesländer
3. Gegenstand und Art des Wettbewerbs;
4. den Zulassungsbereich;
5. die Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe;
6. bei interdisziplinären Wettbewerben die erforderlichen Fachbeiträge mit ihren jeweiligen Anforderungen;
7. die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Wettbewerbes;
8. die Teilnahmeberechtigung;
9. die Namen von außerhalb des Zulassungsbereiches eingeladenen Teilnehmern, ggf. die Namen aller Teilnehmer;
10. die Namen der Preisrichter, stellvertretenden Preisrichter, Vorprüfer und Sachverständigen unter Angabe des Geschäfts- oder Dienstsitzes;
11. die Schutzgebühr und die Frist, bis zu deren Ablauf die unbeschädigten Wettbewerbsunterlagen zur Erstattung der Schutzgebühr zurückgegeben sein müssen;
12. den Einlieferungstermin; die Art der Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeit und die Anschrift für die Ablieferung der Wettbewerbsarbeit;
13. die Termine für Rückfragen; Antworten und Kolloquien;
14. die geforderten Wettbewerbsleistungen;
15. die verbindlichen Vorgaben sowie die Anregungen des Auslobers;
16. die für das Preisgericht bindenden Beurteilungskriterien;
17. die Anzahl und Höhe der Preise, Anerkennungen und ggf. Bearbeitungshonorar;
18. die Wettbewerbsbedingungen mit dem Hinweis darauf, dass die Auslobung nach diesen Richtlinien für Planungswettbewerbe erfolgt;
19. den Inhalt der Erklärung der Wettbewerbsteilnehmer;
20. die Sprache, in welcher der Wettbewerb durchgeführt wird und in der ggf. die weitere Planung erfolgt;
21. die für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe maßgeblichen Rechtsgrundlagen und technischen Regelwerke;
22. Art, Umfang und allgemeine Bedingungen der vorgesehenen Beauftragung einer oder mehrerer Preisträger sowie die Honorarzone, wie sie sich nach der jeweils geltenden Honorarordnung auf der Grundlage der Anforderungen der Auslobung ergibt, es sei denn, die Honorarzone lässt sich danach nicht eindeutig ermitteln.

Auftraggeber, die im Anwendungsbereich der VOF einen Wettbewerb durchführen wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung, zumindest nach dem in Anhang XII der Verordnung der (EG) Nr. 1564/2005 enthaltenen Muster, mit. Die Bekanntmachung ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich mitzuteilen. Auftraggeber, die im Anwendungsbereich der VOF einen Wettbewerb durchgeführt haben, geben spätestens 48 Tage nach Durchführung eine Bekanntmachung nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Anlage II: Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung

1. Kennzeichnung

Der Teilnehmer hat seine Wettbewerbsarbeit in allen Teilen nur durch eine Kennzahl zu bezeichnen. Die Kennzahl muss aus sechs verschiedenen arabischen Ziffern bestehen und auf jedem Blatt und jedem Schriftstück in der rechten oberen Ecke sowie auf den Modellen angebracht sein. Die Erklärung nach § 5 (3) ist in einem mit der Kennzahl versehenen, verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag einzureichen.

2. Einlieferung

Als Zeitpunkt der Einlieferung gilt:

- die auf der Empfangsbestätigung vermerkte Datums- und Zeitangabe, wenn die Arbeit/das Modell bei der angegebenen Adresse persönlich abgegeben wird,
- das auf dem Einlieferungsschein angegebene Datum unabhängig von der Uhrzeit, wenn die Arbeit/das Modell bei der Post, der Bahn oder einem anderen Transportunternehmen aufgegeben wird.

Der Teilnehmer sorgt dafür, dass er den Nachweis über die rechtzeitige Einlieferung führen kann. Da der (Datums-/Post-/Tages-) Stempel auf dem Versandgut oder der Begleitzettel ein Datum aufweisen kann, das nach dem Abgabetermin liegt, ist der Einlieferungsschein maßgebend. Einlieferungsscheine sind daher bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Zur Wahrung der Anonymität ist bei der Zusendung durch Post, Bahn oder andere Transportunternehmen als Absender die Anschrift des Auslobers zu verwenden.

Rechtzeitig bei Post oder Bahn oder anderen geeigneten Beförderungsmitteln eingelieferte Wettbewerbsarbeiten, die später als 14 Tage nach dem Einlieferungstermin eintreffen, werden zur Beurteilung zunächst nicht zugelassen. Die endgültige Entscheidung darüber trifft das Preisgericht.

3. Inhalt der Verfassererklärung

Die Teilnehmer haben im Rahmen der Verfassererklärung die Versicherung abzugeben, dass sie

- geistiger Urheber der Wettbewerbsarbeit sind,
- zum Zwecke der weiteren Bearbeitung der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgabe die Befugnis zur Nutzung und Änderung der Wettbewerbsarbeit sowie zur Einräumung zweckentsprechender Rechte an den Auslober besitzen,
- mit der Beauftragung zur weiteren Bearbeitung auf der Grundlage der Auslobung einverstanden und
- zur Durchführung des Auftrags berechtigt und in der Lage sind.

Bei interdisziplinären Wettbewerben haben alle Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft diese Versicherung abzugeben.

Anlage III: Regelablauf der Vorprüfung

1. Kontrolle der fristgemäßen Ablieferung der Wettbewerbsarbeiten;
2. Anlegen und Aufbewahren der Sammeliste zusammen mit den Briefumschlägen mit den Namen der Wettbewerbsteilnehmer;
3. Öffnen der Wettbewerbsarbeiten;
4. Überkleben der Kennzahlen durch Tarnzahlen;
5. Anlegen von Prüflisten;
6. Prüfen der Wettbewerbsarbeiten auf:
 - Erfüllung der formalen Wettbewerbsforderungen;
 - Erfüllung des Programms;
 - Einhaltung der nach Art und Umfang quantifizierbaren Beurteilungskriterien;
 - Einhaltung baurechtlicher Festlegungen.
7. Prüfen aller geforderten Unterlagen (Rauminhalt, Flächen, Nutzungswerte, technische Berechnungen, Kostenangaben, Wirtschaftlichkeitsberechnungen etc.) sowie sonstiger bindender Vorgaben des Auslobers,
8. Kennzeichnen und Absondern nicht prüfbarer Arbeiten und nicht geforderter Leistungen;
9. Fertigen der Niederschrift über das Ergebnis der Vorprüfung;
10. Vervielfältigen der ausgefüllten Prüflisten für alle Preisrichter;
11. Vorschläge für die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten;
12. Aufhängen der Wettbewerbsarbeiten.

Anlage IV: Regelablauf der Preisgerichtssitzung

1. Konstituierung des Preisgerichts durch den Auslober

- a) Feststellung der Vollzähligkeit des Preisgerichts
- b) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- c) Prüfung der Anwesenheitsberechtigung weiterer nicht zum Preisgericht gehörender Personen einschließlich eventueller Zulassung von Hilfskräften sowie Bestimmung eines Protokollführers
- d) Versicherung jedes Anwesenden, dass er außerhalb von Kolloquien
 - keinen Meinungs austausch mit Wettbewerbsteilnehmern über die Wettbewerbsaufgabe und deren Lösung geführt hat,
 - während der Dauer des Preisgerichts nicht führen wird,
 - bis zum Preisgericht keine Kenntnis der Wettbewerbsarbeiten erhalten hat, sofern er nicht an der Vorprüfung mitgewirkt hat,
 - das Beratungsgeheimnis gewahrt wird,
 - die Anonymität aller Arbeiten aus seiner Sicht gewahrt ist und
 - es unterlassen wird, Vermutungen über den Verfasser einer Arbeit zu äußern
- e) Erläuterung des Wettbewerbsverfahrens, der Preisgerichtssitzung und der Wettbewerbsaufgabe, insbesondere der Beurteilungskriterien und der sonstigen bindenden Vorgaben anhand der Auslobung und der Protokolle über Rückfragenbeantwortung und Kolloquien
- f) Persönliche Verpflichtung der Preisrichter auf eine objektive, allein an der Auslobung orientierte Beurteilung

2. Grundsatzberatung

- a) Übernahme des Vorsizes durch den Vorsitzenden des Preisgerichts
- b) Bericht der Vorprüfung sowie Stellungnahme der Sachverständigen zum Ergebnis der Vorprüfung
- c) Ausführliche, wertungsfreie Erläuterung aller Arbeiten in einem Informationsrundgang durch die Vorprüfung, wobei dem Preisgericht die wesentlichen funktionalen und wirtschaftlichen Merkmale der Wettbewerbsarbeit aufzuzeigen sind
- d) Besichtigung des Wettbewerbsgebietes oder des Baugrundstückes und schriftliche Festlegung evtl. gewonnener zusätzlicher Erkenntnisse

3. Zulassung der Wettbewerbsarbeiten

- a) Bericht der Vorprüfung
- b) Stellungnahme von Sachverständigen
- c) Entscheidung über die Zulassung, wobei das Preisgericht alle Wettbewerbsarbeiten zur Beurteilung zuzulassen hat, die
 - den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen,
 - die bindenden Vorgaben des Auslobers erfüllen,
 - in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen,
 - termingemäß eingegangen sind und
 - keinen absichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassenvon der Beurteilung auszuschließen sind Teilleistungen, die über das geforderte Maß nach Art und Umfang hinausgehen.

4. Bewertung der zugelassenen Arbeiten

- a) Wertende Rundgänge je nach Zahl der Arbeiten mit schriftlicher Festlegung der auszuscheidenden Arbeiten mit jeweiliger Beurteilung nach Art des Verfahrens unter Heranziehung der Erläuterungsberichte der Verfasser und der Stellungnahme der Vorprüfung und der Sachverständigen, Ausschluss im 1. Rundgang nur bei einstimmigem Beschluss
- b) Bestimmung der in der engeren Wahl verbleibenden Wettbewerbsarbeiten mit schriftlicher Beurteilung
- c) Festlegung der Rangfolge der Arbeiten
- d) Festlegung der Preise und Anerkennungen sowie Beschlussfassung über Empfehlung für die Weiterbearbeitung sowie sonstige bedeutende Fragen (evtl. nach Beschlussfassung über Empfehlungen für eine Überarbeitungsphase, nach Überarbeitung und erneuten Bericht der Vorprüfung)
- e) Empfehlungen für die weitere Bearbeitung und zu sonstigen vom Auslober zu berücksichtigenden Fragen

5. Abschluss der Preisgerichtssitzung

- a) Verlesung des schriftlichen Protokolls und Unterzeichnung des Protokolls durch alle Preisrichter
- b) Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen, Feststellung der Verfasser, Festhalten des Ergebnisses in einer Anlage zum Protokoll der Preisgerichtssitzung
- c) Entlastung der Vorprüfer
- d) Übergabe des Vorsitzes an den Auslober
- e) Schlusswort des Auslobers unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der öffentlichen Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

913-I

**Änderung und Ergänzung
der Technischen Lieferbedingungen
für Asphaltmischgut für den Bau von
Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

vom 8. April 2009 Az.: IID9-43434-001/09

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich:

Landkreise
Städte
Gemeinden

1. Allgemeines

Im Hinblick auf die Umsetzung der „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07), wird die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 10. November 2008 (AllMBl S. 717) wie folgt angepasst:

2. Zu Abschnitt 2.1 der TL Asphalt-StB 07:

2.1 Die Nr. 2.1.1 der Bekanntmachung vom 10. November 2008 (AllMBl S. 717) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Hohlraumgehalt nach Rigden muss der Kategorie $V_{28/45}$ entsprechen. Die Erweichungspunkt-Erhöhung „Delta Ring und Kugel“ muss bei Füller der Kategorie $\Delta_{R\&B}8/25$ und bei Mischfüller der Kategorie $\Delta_{R\&B}8/25$ oder $\Delta_{R\&B}25$ entsprechen.“

2.2 Die Nr. 2.1.2 der Bekanntmachung vom 10. November 2008 (AllMBl S. 717) wird wie folgt neu gefasst:

„Gebrochene feine Gesteinskörnungen, die in den Mischgutsorten AC D, SMA, MA und PA verwendet werden, müssen aus Lieferwerken stammen, deren grobe Gesteinskörnung einen Widerstand gegen Polieren der Kategorie $PSV_{\text{angegeben}}(42)$ aufweisen. Sollen andere gebrochene feine Gesteinskörnungen Verwendung finden, muss mit dem Verfahren nach TP Gestein-StB Teil 5.4.3 nachgewiesen werden, dass der Gesamtanteil an feiner Gesteinskörnung im Gesteinskörnungsgemisch des Asphaltes rechnerisch einem PSV_{IGK} von mindestens 61 entspricht. Zugleich muss der PSV_{IGK} der anteiligen feinen Gesteinskörnungen jeweils mindestens 58 betragen. Erfolgt der Nachweis über PSV_{IGK} , so muss die Prüfhäufigkeit im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) mindestens zweimal pro Jahr betragen. Der Hersteller der feinen Gesteinskörnung hat das Prüfmerkmal in seine Herstellererklärung einschließlich Sortenverzeichnis aufzunehmen. Der Hersteller des Asphaltes hat die PSV_{IGK} der verwendeten feinen Gesteinskörnungen und den rechnerisch resultierenden PSV_{IGK} im Erstprüfungsbericht anzugeben.“

3. Zu Abschnitt 3.2.1 Tabelle 4 der TL Asphalt-StB 07:

In Asphalttragschichtmischgut AC T S kann auch eine ungebrochene Lieferkörnung 0/5 mit Kategorie C_{NR} verwendet werden.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. Ab dem 1. Januar 2012 finden die Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 der Bekanntmachung vom 10. November 2008 (AllMBl S. 717) in der bis zum 30. April 2009 geltenden Fassung Anwendung.

Joachim Paas
Ministerialdirigent

2032.3-L

**Änderung der Bekanntmachung über
die Gewährung von Lehrnebenvergütungen für
die nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung
der Beamten im Geschäftsbereich des Staats-
ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten – ohne Staatsforstverwaltung –
befassten Bediensteten**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 10. März 2009 Az.: Z 1/b-0350-1/346

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. Oktober 1993 (AllMBl S. 1258) über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen für die nebenamtlich mit der Aus- und Fortbildung der Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – ohne Staatsforstverwaltung – befassten Bediensteten, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. Oktober 2001 (AllMBl S. 863), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Bekanntmachung werden die Worte „– ohne Staatsforstverwaltung –“ gestrichen.
2. In Abschnitt I Nr. 1 werden die Worte „(ohne Staatsforstverwaltung)“ gestrichen und „Art. 73“ durch „Art. 81“ ersetzt.
3. In Abschnitt I Nr. 2.1.2 werden nach dem Wort „Forsten“ die Worte „sowie an der Bayerischen Forstschule“ eingefügt.
4. In Abschnitt II Nr. 7 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Forsten“ die Worte „sowie an der Bayerischen Forstschule“ eingefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Josef Huber
Ministerialdirektor

7815-L**Ländliche Entwicklung und Vermessungswesen
(GemBekLEVerm)****Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 26. März 2009 Az.: 74 - VM 1151 - 001 - 6 918/09
und E 4-7542-402

Auf Grund des Art. 25 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) erlassen die Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden mit den Behörden der Vermessungsverwaltung bei Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Bekanntmachung:

1. Grundlagen

¹Zur Durchführung von Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung (Flurneuordnung und Dorferneuerung) wird in der Regel ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Projekt) angeordnet.

²Die Flurbereinigungsbehörden führen in diesen Verfahren Katastervermessungen nach den Gesetzen und Vorschriften für die Katastervermessung und die Abmarkung aus (Art. 12 Abs. 6 Satz 1 VermKatG, Art. 3 Abs. 1 Satz 2 AbmG), um die wertgleiche Abfindung in der Bodenordnung zu gewährleisten (§ 44 Abs. 1 FlurbG), das Eigentum zu sichern und das Liegenschaftskataster fortzuführen. ³Die Arbeiten am Katasterfestpunktfeld und die vermessungstechnischen Arbeiten an der Grenze des Verfahrensgebietes erfolgen grundsätzlich durch die Vermessungsverwaltung. ⁴Kleinere Ergänzungen am Katasterfestpunktfeld sowie kleinere Änderungen an der Grenze des Verfahrensgebietes können nach dem Grundsatz der wirtschaftlicheren Vorgehensweise auch von der Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden.

⁵Die Vermessungsarbeiten im Freiwilligen Landtausch werden von der Vermessungsverwaltung ausgeführt.

⁶Nach Art. 18 AGFlurbG sind Leistungen der Vermessungsämter, die der Durchführung der Verfahren dienen, frei von Gebühren und Auslagen.

⁷Fortführungsvermessungen im Gebäudebestand werden durch die Vermessungsverwaltung ausgeführt.

2. Projektvorbereitung

¹Der Anordnung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz ist eine Phase der Projektvorbereitung vorgeschaltet. ²In dieser Phase erfolgen die Information des Vermessungsamts (§ 5 Abs. 3 FlurbG) und eine gemeinsame Bestandsaufnahme über vermessungs- und katastertechnische Sachverhalte, wie z. B.

- geplante umfangreiche Vermessungen im Verfahrensgebiet,
- Abgrenzung des Verfahrensgebietes,
- Qualität und Aktualität des Grenznachweises und des Gebäudebestands in der Digitalen Flurkarte (DFK),

- Abschätzung des Zeitpunkts und des Zeitaufwands für die Bearbeitung von Katasterfestpunktfeld und Verfahrensgrenze durch die Vermessungsverwaltung.

³Ziel der Bestandsaufnahme ist es, für das Projekt den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsumfang für die vermessungs- und katastertechnisch durchzuführenden Arbeiten zu ermitteln.

⁴Eine Zerlegung von Flurstücken, die nur teilweise in das Verfahrensgebiet einbezogen werden sollen, ist rechtzeitig beim Vermessungsamt zu beantragen.

⁵Die Verfahrensgrenze soll grundsätzlich nicht entlang von Gewässern festgelegt werden.

3. Projektdurchführung**3.1 Anordnung und Einstellung des Verfahrens; Änderung des Verfahrensgebietes**

Die Flurbereinigungsbehörde teilt dem Vermessungsamt die Anordnung eines Verfahrens, Änderungen des Verfahrensgebietes und gegebenenfalls die Einstellung eines Verfahrens unter Übersendung einer Datei der beteiligten Flurstücke und einer digitalen Gebietskarte (pdf-Format) mit.

3.2 Abstimmung zu vermessungs- und katastertechnischen Arbeiten

¹Zur generellen Abstimmung der Arbeiten an der Verfahrensgrenze und am Katasterfestpunktfeld übersendet die Flurbereinigungsbehörde der zuständigen Regionalabteilung des Landesamts für Vermessung und Geoinformation jährlich spätestens Anfang Dezember für das Folgejahr eine Übersicht der von den Vermessungsämtern zu bearbeitenden Verfahren zusammen mit Gebietskarten im pdf-Format. ²Pro Verfahren wird dabei ein gewünschter Abschlusstermin für die jeweiligen Arbeiten (Angabe des Jahresquartals genügt) angegeben. ³Die Arbeitsplanung wird ggf. in einer Besprechung abgestimmt.

⁴Zwischen dem Vermessungsamt und der Flurbereinigungsbehörde sind verfahrensbezogen frühzeitig Absprachen zu treffen, insbesondere über

- den Zeitplan der Arbeiten,
- die vom Vermessungsamt durchzuführenden Arbeiten am Katasterfestpunktfeld (z. B. Lage von Neupunkten, Dichte des Netzes, erforderlichenfalls Neubestimmung bzw. Überprüfung bereits vorhandener KFP),
- Vermessung und Abmarkung der Verfahrensgrenze durch das Vermessungsamt,
- Sachbehandlung von Vermessungsanträgen (s. Nr. 3.4),
- Bereitstellung der Digitalen Flurkarte nach Einarbeitung der Ergebnisse der Arbeiten am Katasterfestpunktfeld und an der Verfahrensgrenze,
- Sachbehandlung von Fischereirechten.

⁵Die Flurbereinigungsbehörde und das Vermessungsamt vereinbaren einen regelmäßigen Informationsaustausch zum Verfahrensstand (z. B. einmal jährlich).

3.3 Leistungen der Vermessungsbehörden zur Verfahrensdurchführung

¹Das Vermessungsamt übernimmt in Absprache mit der Flurbereinigungsbehörde die Verdichtung und Ausgleichung des Katasterfestpunktfelds. ²Es bearbeitet in Absprache mit der Flurbereinigungsbehörde die Grenze des Verfahrensgebietes.

³Im Freiwilligen Landtausch führt es auf der Grundlage der Tauschvereinbarungen die erforderlichen Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten durch. ⁴Die Feststellung und Abmarkung von im Verfahren nicht veränderten Grenzen wird auf Antrag kostenpflichtig durchgeführt.

⁵Der Flurbereinigungsbehörde stehen für die Planungen und zur Bodenordnung folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Daten des Liegenschaftskatasters,
- die Daten der Landesvermessung,
- Einheitliche GPS-Transformationsansätze für geschlossene Verfahrensgebiete und
- Originale der einschlägigen Risse gegen kurzfristige Rückgabe oder Risskopien zum Verbleib.

⁶Sollten bei der Übernahme der Katasterangaben in die Flurbereinigungsunterlagen Unstimmigkeiten auftreten, klären Flurbereinigungsbehörde und Vermessungsamt die weitere Sachbehandlung ab. ⁷Das Vermessungsamt unterrichtet die Flurbereinigungsbehörde vom Ergebnis seiner Nachforschungen.

⁸Das Vermessungsamt informiert die Flurbereinigungsbehörde über Fortführungsvermessungen im Verfahrensgebiet und an der Verfahrensgrenze und übermittelt die geänderten Datensätze. ⁹Die Flurbereinigungsbehörde übernimmt die Ergebnisse der Fortführungsvermessungen im Verfahrensgebiet in ihre Unterlagen.

¹⁰Den Flurbereinigungsbehörden stehen für ihre Arbeiten die Daten des amtlichen Satellitenpositionierungsdienstes der Vermessungsverwaltung unentgeltlich zur Verfügung.

3.4 Behandlung von Anträgen Dritter an das Vermessungsamt

¹Ab einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt informiert das Vermessungsamt die Flurbereinigungsbehörde über Anträge auf Auszüge aus der Digitalen Flurkarte oder Anträge auf Vermessung von Flurstücken, die in das Verfahren einbezogen sind. ²Die Flurbereinigungsbehörde äußert sich zur zweckmäßigen Sachbehandlung und übermittelt erforderlichenfalls bereits vorhandene neue Unterlagen. ³Das Vermessungsamt übermittelt die Ergebnisse der Fortführungsvermessung an die Flurbereinigungsbehörde. ⁴Flurstücke, die nicht am Verfahren beteiligt sind, dürfen bis zur Abgabe der endgültigen Flurbereinigungsunterlagen an das Vermessungsamt nicht mit beteiligten Flurstücken verschmolzen werden.

⁵Muss ein Einlageflurstück zerlegt werden, um für ein zu veräußerndes Abfindungsflurstück ein ungefähr gleichwertiges Einlageflurstück zu schaffen, werden die Beteiligten vom Notar veranlasst, beim Vermessungsamt einen entsprechenden Antrag vorzulegen.

⁶Die Zerlegung wird vom Vermessungsamt nach der Karte ohne örtliche Vermessung vorgenommen. ⁷Im Fortführungsnachweis ist die Nummer des Abfindungsflurstücks, das an die Stelle des neugebildeten Einlageflurstücks treten soll, in einer Anmerkung festzuhalten. ⁸Der Fortführungsnachweis ist der Flurbereinigungsbehörde umgehend nach der fachtechnischen Prüfung zu übersenden. ⁹Die Flurbereinigungsbehörde arbeitet bis zur Abgabe der endgültigen Unterlagen an das Vermessungsamt die Ergebnisse dieser Fortführungsvermessungen in ihre Unterlagen ein.

3.5 Neuer Rechtszustand, Leistungen der Flurbereinigungsbehörde zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters

¹Die Flurbereinigungsbehörde teilt dem Vermessungsamt den Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) mit und ersucht das Vermessungsamt, das Liegenschaftskataster gemäß dem Flurbereinigungsplan zu berichtigen. ²Hierzu übersendet sie dem Vermessungsamt in der Regel

- digitale Daten der einbezogenen Flurstücke (alter Stand),
- digitale Daten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters,
- Feldrisse,
- die Nachweise der KFP-Bestimmung und Unterlagen zur Ergänzung der KFP-Übersichten, soweit diese durch die Flurbereinigungsbehörde bearbeitet und nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben wurden,
- die Gemeindegrenzänderungskarte mit dem Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung sowie
- Fortführungsnachweise für Fischereirechte.

³Die Unterlagen, die in das Liegenschaftskataster zu übernehmen sind, müssen von der Flurbereinigungsbehörde nach den vermessungs- und katastertechnischen Vorschriften erstellt und geprüft sein. ⁴Sollten bei der Übernahme in das Liegenschaftskataster Unstimmigkeiten auftreten, klären Flurbereinigungsbehörde und Vermessungsamt die weitere Sachbehandlung ab.

⁵Die Flurbereinigungsbehörde unterrichtet das Vermessungsamt vom Ergebnis ihrer Nachforschungen.

⁶Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen des Flurbereinigungsplanes teilt die Flurbereinigungsbehörde dem Vermessungsamt in geeigneter Form zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters mit. ⁷Das Vermessungsamt erhält zum Verfahrensabschluss eine Ausfertigung der Schlussfeststellung.

4. Schlussbestimmungen

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

²Mit Ablauf des 30. April 2009 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Landwirtschaft und Forsten „Ländliche Entwicklung, Vermessungswesen und Bodenschätzung – GemBekLEVerm –“ vom 8. August 2001 (AllMBl S. 463) außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Huber
Ministerialdirektor

2179-A

**Richtlinie zur Förderung der Teilnahme
bedürftiger Schüler und Schülerinnen am
Mittagessen in Ganztagschulen und
Grundschulen mit Mittagsbetreuung
(Förderrichtlinie „Mittagessen an
Ganztagschulen“)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 3. April 2009 Az.: A3/1592/1/09

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für das Mittagessen bedürftiger Schüler und Schülerinnen an Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Ziel ist es, Schülern und Schülerinnen aus finanziell bedürftigen Familien durch eine freiwillige finanzielle Unterstützung des Landes und der Kommunen die Teilnahme an der bestehenden Mittagsverpflegung in Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I und Grundschulen mit Mittagsbetreuung zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Gemeinden und Landkreise, die die Teilnahme von bedürftigen Schülern und Schülerinnen der Primar- und Sekundarstufe I in gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie in Grundschulen mit Mittagsbetreuung an der dort eingerichteten Mittagsverpflegung bezuschussen.

Als bedürftig anzusehen sind in der Regel Schüler und Schülerinnen, die selbst bzw. deren Erziehungsberechtigte entweder

- Bezieher von SGB II-Leistungen oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder
- Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld oder
- in einem vergleichbaren finanziellen Engpass sind (= Härtefall, z. B. Kinder, deren Eltern infolge von Verschuldung oder infolge des kürzlichen Todes des Haupternährers tatsächlich nur eine geringe Summe für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht).

(Für Schüler und Schülerinnen, die vom Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes – AsylbLG – in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, können die Kosten für das Mittagessen vom Staat über die Aufnahmnorm des § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden.)

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind bei öffentlichen Schulen die Schulaufwandsträger, d. h. kreisangehörige und kreisfreie Gemeinden, Landkreise sowie bei Ersatz-

schulen der Landkreis / die kreisfreie Gemeinde, in dem bzw. der die Schule gelegen ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die geförderten Schüler und Schülerinnen sind bedürftig (vgl. Nr. 2 Satz 2).
- Die Schüler und Schülerinnen erhalten die Leistung als Sachleistung.
- Die Schüler und Schülerinnen erhalten die Leistung diskriminierungsfrei, d. h. vor Ort werden praktikable Lösungen für ein Verfahren gefunden, wodurch die bedürftigen Schüler und Schülerinnen in der Schule für andere Schüler und Schülerinnen nicht erkennbar werden. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass an der Schule zumindest alternativ ein allen Schülern zugängliches bargeldloses Zahlungsverfahren mittels Rechnung praktiziert wird.
- Es erfolgt eine regelmäßige Mittagsverpflegung an den Tagen mit Ganztagsschulbetrieb, d. h. grundsätzlich mindestens an vier Tagen wöchentlich. Ausnahmsweise ist eine Mittagsverpflegung bzw. deren Inanspruchnahme an drei Tagen pro Woche ausreichend.
- Der Zuwendungsempfänger erbringt einen Eigenanteil von mindestens 200 € pro bedürftigem Schüler oder pro bedürftiger Schülerin und Jahr.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 200 € pro bedürftigem Schüler oder bedürftiger Schülerin pro Schuljahr gewährt.

Ein eventuell überschießender Förderbetrag wird zweckgebunden zur Senkung des Mittagessenspreises verwandt.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie entfällt, wenn die Maßnahme bereits im Rahmen einer anderen staatlichen Fördermaßnahme oder aus Mitteln des Bundes bzw. der EU bezuschusst wird.

7. Antragsverfahren

Der Antrag kann förderunschädlich vom Zuwendungsempfänger bis zu sechs Wochen nach Ende der Sommerferien für das laufende Schuljahr bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Zum Ende des ersten Schulhalbjahres kann ein Änderungsantrag (oder auch ein Erstantrag) für das zweite Schulhalbjahr erfolgen.

Abweichend hiervon gilt für den Zeitraum vom 20. April 2009 bis zum 31. Juli 2009:

Der Antrag kann vom Zuwendungsempfänger förderunschädlich jederzeit mit Förderbeginn des Monats gestellt werden, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht (der Antrag für April kann bis zum 15. Mai 2009 gestellt werden).

Der Antrag muss enthalten:

- die Gesamtzahl der bedürftigen Schüler und Schülerinnen,
- die Bestätigung, dass der kommunale Eigenbeitrag erbracht wird und
- die Bestätigung, dass die weiteren Fördervoraussetzungen vorliegen.

Die Identifizierung der bedürftigen Schüler und Schülerinnen ist Aufgabe der Zuwendungsempfänger. Die Schulen wirken im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen zwischen dem Zuwendungsempfänger und der jeweiligen Schule kann die Aufgabe auf die Schule übertragen werden.

8. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Regierungen. Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

Die Fördermittel werden den Zuwendungsempfängern für alle in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen bzw. die Ersatzschulen als Gesamtbetrag bewilligt.

9. Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr, bei Änderungs- bzw. Erstanträgen zum Ende des ersten Schulhalbjahres das zweite Schulhalbjahr.

Abweichend hiervon gilt für den Zeitraum vom 20. April 2009 bis zum 31. Juli 2009:

Bewilligungszeitraum ist der Beginn des Monats, ab welchem der Antrag gestellt wurde, bis zum 31. Juli 2009.

10. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei Raten zu je 100 €. Die Zahlung der ersten Rate erfolgt binnen vier Wochen nach Antragsstellung, frühestens jedoch am 2. November. Die Zahlung der zweiten Rate erfolgt zum 1. März des Folgejahres.

Abweichend hiervon gilt für den Zeitraum vom 20. April 2009 bis zum 31. Juli 2009:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung binnen vier Wochen nach Antragstellung in einer Zahlung. Für den Monat April 2009 wird ein Zuschuss in Höhe von 10 € gewährt, für die

Monate Mai und Juli 2009 in Höhe von 20 € und für den Monat Juni 2009 in Höhe von 15 €.

11. Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist darzulegen, dass der Landeszuschuss für tatsächliche Ausgaben im Rahmen der Bezuschussung des Mittagessens bedürftiger Schüler und Schülerinnen an Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung eingesetzt worden ist. Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Schuljahres, spätestens bis zum 31. Oktober, bei der zuständigen Regierung vorzulegen. Die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises in der Form des als Anlage beigefügten Musters ist zugelassen.

Die internen Aufzeichnungen / Unterlagen über die Mittelverwendung (Name und Anschrift des Schülers oder der Schülerin; Grund der Bedürftigkeit) sind vom Zuwendungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren. Im Einvernehmen zwischen dem Zuwendungsempfänger und der jeweiligen Schule kann die Aufgabe auf die Schule übertragen werden.

12. Sonstiges

Die weiteren Kosten der Teilnahme an den Mittagessen sind als Elternbeitrag zu erheben. Der Elternbeitrag kann ganz oder teilweise durch Beiträge Dritter (z. B. Spenden, Sponsoring) erbracht werden. Die Erhebung der Elternbeiträge ist Aufgabe der Zuwendungsempfänger. Die Schulen wirken im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen kann die Aufgabe auf Dritte, z. B. die Schulen, Fördervereine, Caterer übertragen werden.

Das Abwicklungsverfahren beim Zuwendungsempfänger wird nicht festgeschrieben, damit die in einzelnen Kommunen bereits bestehenden Systeme nicht geändert werden müssen. Es bleibt den Zuwendungsempfängern überlassen, das Verfahren vor Ort möglichst verwaltungsarm und diskriminierungsfrei zu gestalten. Vor diesem Hintergrund ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich von den Familien der bedürftigen Schüler und Schülerinnen beweiskräftige Unterlagen für die Bedürftigkeit vorlegen zu lassen.

13. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 20. April 2009 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

Anlage

Gemeinde/Landkreis

.....

An die
Bezirksregierung

.....

**Nachweis über die Verwendung des Landeszuschusses
für das Mittagessen bedürftiger Schülerinnen und Schüler an Ganztagschulen
und Grundschulen mit Mittagsbetreuung**

Für die Zeit vom bis zum wurden insgesamt Euro als Landeszuschuss zu den Kosten des Mittagessens von bedürftigen Schülerinnen und Schülern an Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung ausgezahlt.

Es wurden Schüler an insgesamt verschiedenen Schulen gefördert. Eine Liste der Schulen ist beigefügt. Diese Schulen haben in der Regel an vier bis fünf Tagen, mindestens aber an drei Tagen die Woche, eine warme Mittagsverpflegung angeboten. Alle bedürftigen Kinder, für die ein Antrag gestellt und der Zuschuss bewilligt wurde, haben in der Regel an mindestens drei Tagen die Woche an der Mittagsverpflegung teilgenommen.

Die Fördergelder wurden ausschließlich zum Zwecke der Mittagsversorgung von Schülerinnen und Schülern an Ganztagschulen und Grundschulen mit Mittagsbetreuung verwendet. Überschüssige Mittel wurden in die generelle Senkung des Mittagessenspreises investiert.

Die Bedürftigkeit der Schülerinnen und Schüler wurde versichert.

Die Gemeinde/der Landkreis hat die Mittagsverpflegung dieser Schülerinnen und Schüler ebenfalls mit einem Betrag von insgesamt Euro im Zeitraum vom bis gefördert.

Alle weiteren Fördervoraussetzungen nach den Fördergrundsätzen waren erfüllt.

Ort, Datum

Unterschrift

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Löschung eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 20. März 2009 Az.: Prot 020181-9-47

Die Botschaft der Republik Lettland hat mit Verbalnote vom 5. Februar 2009 mitgeteilt, dass die Leiterin des Generalkonsulats der Republik Lettland in Bonn, Frau Daiga Krieva, abberufen wurde.

Das am 8. Februar 2008 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines geänderten Exequaturs an Herrn Friedhelm Jost

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 2. April 2009 Az.: Prot 020184-3-2

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung des Sultanats Oman in Frankfurt am Main um die Freistaaten Sachsen und Thüringen zugestimmt und Honorargeneralkonsul Friedhelm Jost am 31. März 2009 das geänderte Exequatur erteilt.

Der erweiterte Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland sowie die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen.

Werner Meister
Ministerialrat

Erteilung eines geänderten Exequaturs an Herrn Dr. Kay Segler

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 2. April 2009, Az.: Prot 020188-16-13-2

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Singapur in München um den Freistaat Sachsen zugestimmt und Honorarkonsul Dr. Kay Segler am 11. Juni 2008 das geänderte Exequatur erteilt.

Der erweiterte Konsularbezirk umfasst nunmehr die Freistaaten Bayern und Sachsen.

Werner Meister
Ministerialrat

Aufhebung der Erlaubnis

„Unterallgäu“ zur großräumigen Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 20. März 2009 Az.: VI/5-6114a/533/8

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 28. April 2008 erteilte Erlaubnis „Unterallgäu“ zur großräumigen Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen mit den folgenden Feldeseckpunkten

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	43 73 000	53 21 000
2	43 73 000	53 38 000
3	43 96 000	53 38 000
4	43 96 000	53 21 000

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 20. März 2009 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer
Bergdirektor

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

**Änderung der Richtlinien
über die Zuweisungen des Freistaates Bayern
zu kommunalen Baumaßnahmen
im kommunalen Finanzausgleich
(FA-ZR 2006)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 10. März 2009 Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 8 423/09**

1. Die Bekanntmachung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S. 120, AllMBl S. 174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Februar 2008 (FMBl S. 50, AllMBl S. 162, StAnz Nr. 8) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten
(Stand 1. Januar 2009)

zu Nr. der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert Euro
8. Schulen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.222
Schulische Sportanlagen	
<u>Gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m × 12 m)	817.300
Sporthalle (27 m × 15 m × 5,5 m)	1.510.400
Sporthalle (27 m × 30 m × 5,5 m)	2.970.500
Sporthalle (27 m × 45 m × 5,5 m oder × 7 m)	4.423.700
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.647.600
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.269.100
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	4.949.900

zu Nr. der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert Euro
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m × 60 m)	96.200
Rasenspielfeld (60 m × 90 m)	218.600
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m × 28 m)	81.900
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m × 44 m)	164.700
Kugelstoßanlage (15 m × 24 m)	21.200
Laufbahn (4/1,22 m × 65 m)	38.600
Laufbahn (2/1,22 m × 130 m)	38.600
Laufbahn (4/1,22 m × 130 m)	77.200
Laufbahn (6/1,22 m × 130 m)	115.800
Laufbahn (8/1,22 m × 130 m)	154.400
Laufbahn (10/1,22 m × 130 m)	193.000
Laufbahn (4/1,22 × 400 m)	289.500
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2.049

9. Kindertageseinrichtungen je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.340
---	-------

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen



B u n d e s
rechnungshof

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes München** suchen wir für den **gehobenen Dienst** eine **Prüferin/einen Prüfer** im Sachgebiet **„Bundeswehr Süd“ – Ausschreibung ,BRH 2009-0013P‘**.

Weitere Informationen über den Bundesrechnungshof finden Sie im Internet unter

www.bundesrechnungshof.de

Literaturhinweise

Walhalla und Praetoria Verlag, Regensburg, Berlin

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer**, 32. und 33. Lieferung, Stand November 2008, Preis 88,20 € bzw. 86 €.

Carl Link Verlag, Kronach (Wolters Kluwer Deutschland)

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen**, 65. und 66. Lieferung, Stand 1. Oktober 2008, Preis 42,18 € bzw. 53,92 €.

Luchterhand Verlag, Neuwied (Wolters Kluwer Deutschland)

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 31. und 32. Lieferung, Stand Oktober 2008, Preis 64,48 € bzw. 56,11 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 4. und 5. Lieferung, Stand September 2008, Preis 70,70 € bzw. 69,30 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 200. bis 203. Lieferung, Stand November 2008, Preis 91,26 €, 98 €, 89 € bzw. 75,20 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 227. und 228. Lieferung, Stand September 2008, Preis 87 € bzw. 98,36 €.

Verlag R. S. Schulz, Starnberg (Wolters Kluwer Deutschland)

Schieckel/Grüner/Dalichau, **Arbeitsförderungsgesetz (AFG), Kommentar mit Europäischem Recht**, 69. und 70. Lieferung, Stand 15. August 2008, Preis 108 € bzw. 89 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz, Kommentar**, 42., 43. und 44. Lieferung, Stand 1. August 2008, Preis 100 €, 97 € bzw. 97 €.

Schelter, **Fundstellen- und Inhaltsnachweis Arbeits- und Sozialrecht in Deutschland und Europa**, Hefte Nrn. 31-34 inkl. CD, Preis 59 € bzw. 64 € broschiert.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Sammlung des gesamten Medizinalrechts des Bundes und der Länder, Kommentar**, 87., 88. und 89. Lieferung, Stand 1. Oktober 2008, Preis 85 €, 104 € bzw. 88 €.